



## **Merkblatt**

# Rückerstattung der Fiskalabgaben von Spirituosen und alkoholhaltigen Produkten

---

Version 1.0

Bei Merkblättern handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Merkblättern können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden

**Abkürzungsverzeichnis**

| <b>Begriff/Abkürzung</b> | <b>Bedeutung</b>                 |
|--------------------------|----------------------------------|
| EZV                      | Eidgenössische Zollverwaltung    |
| A AT                     | Abteilung Alkohol und Tabak, EZV |
| SPIR                     | Sektion Spirituosensteuer, EZV   |
| Liter effektiv           | Liter effektiver Gradstärke      |
| r. A.                    | Reiner Alkohol (100 % Volumen)   |
| % Vol                    | Volumenprozente                  |

## Inhaltsverzeichnis

|          |   |          |
|----------|---|----------|
| <b>0</b> | <b>Anpassungen .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>1</b> | <b>Rechtliche Grundlagen .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>2</b> | <b>Allgemeines .....</b>  | <b>4</b> |
| <b>3</b> | <b>Berechnung der rückerstattungsberechtigten Liter reinen Alkohol.....</b>   | <b>5</b> |
| 3.1      | Spirituosen .....   | 5        |
| 3.2      | Alkohohaltige Erzeugnisse.....  | 5        |
| <b>4</b> | <b>Rückerstattung für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt bis 1.2 % Vol .....</b>                                       | <b>5</b> |
| <b>5</b> | <b>Rückerstattung bei der Ausfuhr von Spirituosen und alkoholhaltigen<br/>Erzeugnissen mit mehr als 1.2 % Vol .....</b> | <b>6</b> |
| <b>6</b> | <b>Gebühren .....</b>   | <b>6</b> |

## 0 Anpassungen

| Änderung / Version | Datum     | Kapitel | Ziffer | Änderungen         |
|--------------------|-----------|---------|--------|--------------------|
| 1.0                | Juni 2021 |         |        | Merkblatt erstellt |

## 1 Rechtliche Grundlagen

- [Bundesverfassung Art. 105](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680);
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Verordnung des EDI über Getränke](#) (SR 817.022.12)
- [Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung](#) (SR 631.035)

## 2 Allgemeines

Für im Inland hergestellte Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt bis und mit 1.2 % Vol kann die Herstellerin oder der Hersteller ein Gesuch um Rückerstattung der fiskalischen Belastung bei der Abteilung Alkohol und Tabak (A AT), Sektion Spirituosensteuer (SPIR) einreichen. Nur Herstellungsbetriebe, die jährlich mindestens 20 Liter reiner Alkohol (r. A.) verarbeiten, sind berechtigt Rückerstattungs Gesuche einzureichen.

Für die Ausfuhr von Produkten mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1.2 % Vol kann die Spirituosensteuer zurückgefordert werden.

Die Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres ab Entstehung (Herstellungsdatum bei Alkoholgehalt bis 1.2 % Vol; Export von Spirituosen: Ausfuhrdatum) des Anspruchs geltend zu machen.

Für die Rückvergütung gelten die folgenden Steuersätze:

| Steuersatz je Liter r. A. | Produkte  |
|---------------------------|---|
| CHF 29.00                 | Alle Spirituosen sowie Ethanol zu Trinkzwecken  |
| CHF 14.50                 | Reduzierter Ansatz für: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Naturweine aus frischen Weintrauben mit einem Alkoholgehalt von mehr als 18 % Vol, aber höchstens 22 % Vol sowie Weine aus Früchten, Beeren oder anderen Rohstoffen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 15 % Vol, aber höchstens 22 % Vol</li> <li>• Weinspezialitäten, Süssweine und Mistellen mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol</li> <li>• Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben, mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert, mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 % Vol</li> </ul> |

### 3 Berechnung der rückerstattungsberechtigten Liter reinen Alkohol

#### 3.1 Spirituosen

Die Liter reinen Alkohol werden aufgrund des Alkoholgehaltes der Spirituose sowie der effektiven Liter der Fertigware berechnet. 10 Flaschen à 0.7 Liter Kirsch mit einem Alkoholgehalt von 40 % Vol ergeben 7 Liter Fertigware und 2.8 Liter reinen Alkohol ( $7 \times 0.4 = 2.8$ ).

#### 3.2 Alkoholhaltige Erzeugnisse

Der Alkoholgehalt wird in «Liter Reinalkohol» je 100 kg Eigengewicht angegeben. Unter Eigengewicht ist das Gewicht der Ware ohne jegliche Verpackung zu verstehen. Die Berechnung des Rückvergütungsbetrags basiert auf der eingesetzten Menge Alkohol gemäss Rezeptur. In der Rezeptur ist die im Erzeugnis enthaltene Alkoholmenge in kg je 100 kg hergestellter Ware auszuweisen. Ein [Rezepturformular](#) steht im Internet im Excel-Format zur Verfügung.

Die Umrechnung des bei der Fabrikation eingesetzten Alkohols von «Kilogramm effektiver Gradstärke» (kg eff.) in «Liter Reinalkohol» (l 100%) erfolgt nach der Formel:

$$\text{Liter reiner Alkohol} = \frac{\text{Anzahl kg Alkohol effektiv}}{\text{Dichte}} \times \frac{\text{Gradstärke in \% Vol}}{100}$$

Aus praxisbezogenen Gründen werden die Liter 100% über die Dichte (früher als spezifisches Gewicht bezeichnet) aus den «Alkoholtafeln» von 1977 des Eidgenössischen Institutes für Metrologie METAS berechnet.

Beispiel: Der Dichtewert eines reinen Alkohol-/Wassergemisches (Kirsch) mit einer Alkoholgradstärke von 40% Vol wird gemäss [Alkoholtafeln](#) mit 948.05 kg/m<sup>3</sup> angegeben (Dichte = 0.94805).

Das Endergebnis wird nach kaufmännischer Praxis auf zwei Stellen genau gerundet:

- bis und mit 4 = abrunden
- 5 und mehr = aufrunden

Berechnungsbeispiel:

Für die Herstellung eines Biskuits werden für 100 kg der gesamten eingesetzten Menge 1.562 kg Kirsch mit 40 % Vol verwendet.

$$\text{Liter reiner Alkohol: } 0.659 \text{ gerundet } 0.66 = \frac{1.562 \text{ kg}}{0.94805} \times \frac{40 \% \text{ Vol}}{100}$$

Pro 100 kg eingesetzter Menge werden 0.66 Liter reiner Alkohol mit dem Betrag von 19.15 Franken zurückerstattet (Spirituosensteuer 29.00 Franken je Liter reiner Alkohol).

### 4 Rückerstattung für Erzeugnisse mit einem Alkoholgehalt bis 1.2 % Vol

Das [Rückerstattungsformular](#) steht im Internet im Excel-Format zur Verfügung.

Zugelassen sind ebenfalls eigene, vom Herstellungsbetrieb gestaltete Rückerstattungsformulare. Eigene Formulare müssen die verlangten Angaben der Vorlage der EZV enthalten. Den Rückerstattungs gesuchen sind Rezepturen beizulegen, sofern sie nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt der EZV vorgelegt wurden.

Im Falle einer Kontrolle muss der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin den Kontrollorganen der EZV erforderliche Auskünfte erteilen und Einsicht in die Fabrikationsprotokolle sowie Belege, wie z. B. Rezepturen, gewähren.

## **5 Rückerstattung bei der Ausfuhr von Spirituosen und alkoholhaltigen Erzeugnissen mit mehr als 1.2 % Vol**

In der Ausfuhrzollanmeldung muss die Rückerstattung mit dem entsprechenden [Abfertigungscode](#) beantragt werden. Sie muss zusätzlich die Anzahl effektiver Liter gebrannter Wasser und den Alkoholgehalt ausweisen.

Das [Rückerstattungs-gesuch](#) steht im Excel-Format im Internet zur Verfügung. Zugelassen sind ebenfalls vom Exportbetrieb selbst gestaltete Rückerstattungsformulare beziehungsweise Abrechnungsformulare. Eigene Formulare müssen die verlangten Angaben der Vorlage der EZV enthalten.

Das Rückerstattungs-gesuch ist mit der Nummer Ausfuhrveranlagungsverfügungen zu versehen und zusammen mit den dazugehörigen Handelsrechnungen bei der Abteilung Alkohol und Tabak, Sektion Spirituosensteuer (SPIR) ein- oder mehrmonatlich, jedoch spätestens innert Jahresfrist seit dem Export einzureichen.

Bei der Ausfuhr von alkoholhaltigen Erzeugnissen richtet sich die Berechnung der rückerstattungs-berechtigten Liter reinen Alkohol nach Ziffer 3.2.

## **6 Gebühren**

Für Spirituosen und alkoholhaltige Produkte kommt die Gebührenverordnung der EZV ([SR 631.035](#)) zur Anwendung. Für die Bearbeitung von Rückerstattungsanträgen respektive Auszahlungen werden 5 Prozent vom Rückerstattungsbetrag, mindestens CHF 30.00 jedoch höchstens CHF 500.00, in Rechnung gestellt.

Bei Fragen steht Ihnen die Sektion Spirituosensteuer via E-Mail ([spirituosen@ezv.admin.ch](mailto:spirituosen@ezv.admin.ch)) zur Verfügung. Bitte vermerken Sie den Betreff «Rückerstattungen».

Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Abteilung Alkohol und Tabak  
Sektion Spirituosensteuer

Delémont im Juni 2021